

zurückweisen würden, was der Wirkung der Kundschaft nur abträglich sein könnte.

Konfessionelle Unteroffizierschulen. Die Zentrumspartei besitzt sich, der Regierung den Standpunkt klar zu machen über die Konsequenzen welche aus dem neuen Schulgesetz für die Arme gezogen werden müssen. In der Sitzung der Budgetkommission hat Abg. Lingens bei Berathung einer Position für Bauzwecke bei der Unteroffizierschule in Jülich die Frage gestellt, ob unsere Unteroffizierschulen sämlich protestantisch seien und weshalb nicht in katholischen Gegenden, im Elsaß und in Jülich ein Versuch mit einer konfessionell-katholischen Schule gemacht werden sollte. Solche Schulen, meinte Herr Lingens, würden Unteroffiziere liefern, welche zu Ausschreitungen weniger geneigt sein würden, als andere, da sie unter beständiger geistlicher Zucht stehen würden! Major Gaede beantwortete die Frage dahin, daß Unterschiede bei den Bekennissen in den Unteroffizierschulen nicht gemacht würden. Der Abg. Dr. Hammacher hielt es aber für angezeigt, Einspruch dagegen zu erheben, daß evangelische Unteroffiziere nicht ebenso treu ihren Dienst verrichteten, wie die katholischen, die etwa aus einer konfessionell-katholischen Unteroffizierschule hervorgehen könnten. — Nächstens wird das Zentrum auch konfessionelle Kadettenschulen verlangen, bemerkte dazu die "Freis. Ztg." Von da bis zu konfessionellen Offizierkorps, katholischen und evangelischen Kavallerieregimentern u. s. w. ist alsdann nur noch ein Schritt. Wir sehen auch gar nicht ein, wie man die Aufrechterhaltung der Simultanschulen bei dem Militär rechtfertigen will, während man dieselben für die bürgerliche Verwaltung auf den Aussterbeat setzt.

Johannes Barth, der verstorbene Redakteur des "Deutschen Reichsblatts" und Herausgeber der "Liberalen Korrespondenz", ist am Sonntag Nachmittag auf dem neuen Kirchhof der Jerusalemgemeinde zur letzten Ruhe bestatet worden. Zahlreiche Leidtragende umstanden mit der hinterbliebenen Tochter den Sarg, den die politischen Freunde und die Zeitungen, denen Barth nahe gestanden, mit Kränzen und Blumen geschmückt hatten. Die Gedenkrede hielt Prediger Schmeidler.

Der Abgeordnete Eugen Richter ist in der Nacht zum Sonnabend an einer Halsentzündung erkrankt, sodass er genehmigt war, das Bett zu hüten. Am Sonntag hatte sich jedoch, wie wir erfahren, schon Besserung in soweit eingestellt, als Herr Richter das Bett wieder verlassen konnte. Anlass zu Besorgnis liegt also nicht vor.

Graf Limburg-Stirum hat beim Staatsministerium gegen das Urteil des Disziplinarhofs, welcher auf Dienstentlassung erkannte, Berufung eingelegt.

Über weitere Handelsverträge, die von der deutschen Regierung geplant werden, wird der "Wien. polit. Correspondenz" aus Berlin geschrieben: Wie die handelspolitischen Verhandlungen das ganze vorige Jahr ausgefüllt haben, so werden sie voraussichtlich auch noch einen erheblichen Theil des laufenden in Anspruch nehmen. Im Vordergrunde stehen die Verhandlungen mit Spanien, die bis zum Ablauf des Provisoriums wohl zum Abschluss eines neuen Vertrages führen dürften. Von Portugal soll der Wunsch ausgedrückt sein, ebenfalls mit Deutschland in Unterhandlungen zu treten. Mit Serbien ist bereits durch Österreich-Ungarn ein Anfang gemacht. In Rumänien befindet man sich allerdings noch immer im Stadium des Versuchs mit dem autonomon Tarif. Dieser Versuch hat noch keine Anregung zu Tarifverhandlungen gegeben. Von hervorragender Bedeutung für die Gestaltung der handelspolitischen Verhältnisse wird ohne Zweifel das jüngst vorgenommene Gesetz, betreffend die Anwendung der für die Einführung nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollermäßigungen und Zollbefreiungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten sein. Da sich hierdurch die Regierung gebunden hat, keinerlei Meistbegünstigung ohne entsprechende Konzessionen zu gewähren, so ist dem Reichstage hierbei eine gewichtige Miteinscheidung in die Hand gegeben, die bei den Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten von nicht geringer Bedeutung ist und die Aktion unserer Regierung hoffentlich nur fördern wird.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Eine Programmrede hat am Sonntag der ungarische Ministerpräsident Graf Szapary in Temesvar, wo er bei den letzten Reichstagswahlen gewählt worden ist, gehalten. Der Ministerpräsident betonte, die liberale Partei werde unabänderlich den Ausgleich von 1867 vertheidigen. Als wichtigste Aufgabe für die nächste Zukunft bezeichnete der Minister Maßnahmen zur Verhinderung der Missbräuche der Redefreiheit. Ferner erklärte er, spätestens im Herbst 1892 in dem Reichstage Gesetzentwürfe über die Verwaltungsreform einbringen zu wollen. Als wichtigste Aufgabe des Finanzministers bezeichnete Szapary die Valutarege-

lung, zu deren Durchführung die Vorarbeiten fertig und für deren erfolgreiche Beendigung die Fachbildung und Arbeitskraft des Finanzministers Garantie böten. (Stürmischer Beifall.) Am Abend fand Fackelzug statt, die Stadt war illuminiert, eine tausendköpfige Menschenmenge bereitete dem Ministerpräsidenten begeisterte Ovationen.

Italien.

Wie man der Wiener "N. Fr. Pr." aus Rom schreibt, leidet der Papst an einem hartnäckigen Darmkatarrh, der ihn über die Massen schwächt, und, obwohl das Leiden ein langjähriges ist und der Organismus sich ihm sozusagen angepasst hat, auch die Ärzte mit einiger Sorge erfüllt. Eine Krankheit ist das nicht, sagte Dr. Cecearelli, sondern ein Zustand; aber bei 82 Jahren ist auch das Summen einer Fliege ein beachtenswerthes Ereignis. Der Papst zeigt sich über die ihm nicht unbekannten Sorgen des Leib-Aeskulap sehr aufgeräumt und pflegt gewöhnlich zu spotten, daß seine Ärzte sich seit Jahren vergebens um ihn bemühen, ohne jemals den Keim einer Krankheit zu entdecken. "Die Peccis," sagt er lächelnd, "machen gewöhnlich sehr kurzen Prozeß — heute wohlauf, morgen tot und begraben!" Er will damit andeuten, daß in seinem Hause der natürliche Tod oder auch der Schlagfluss die Menschen dahinstreift. Seine Großeltern starben fast 100jährig, sein Vater erlag 90jährig einer Gehirnlähmung, sein Bruder siegte lange, bevor er Erlösung fand. Wie immer es sei, die Thatssache, daß die freitende Kirche zum Konklave rüstet, kann nicht geleugnet werden.

Frankreich.

Eine Ministerkrise scheint in Sicht zu sein. Gerüchteweise verlautet aus Paris, innerhalb des Kabinetts seien Differenzen entstanden. Mehrere Minister hätten gegen Constances wegen seines Zwischenfalls mit Laur Stellung genommen. Auch Coblet's "Petite République Française" erzählt, am 25. Januar hätten sich die Minister Ribot, Bourgois und Deville in Freycinet's Privatwohnung vereinigt. Man habe die Situation besprochen, und die Frage, ob nicht irgend eine energische Lösung gesucht werden müsse für den Zwischenfall Constances-Laur. Das Ergebnis der Berathung sei gewesen, vorläufig nichts zu unternehmen. Constance habe sich in dieser Sache sehr geschadet. — Dass die Feinde des Herrn Constance diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen würden, war allerdings vorauszusehen.

Belgien.

Zur Verfassungsrevision wird aus Brüssel gemeldet, daß daselbst in verschiedenen Versammlungen der Radikalen und Sozialisten ein Zusammensein beider Parteien in der Revisionsfrage beschlossen worden ist. In einem am Sonntag in Brüssel von den Sozialisten und Radikalen gemeinsam veranstalteten Meeting vertheidigten alle Redner das allgemeine Wahlrecht und forderten die Nation auf, für dasselbe einzustehen.

Russland.

Zum Ministerwechsel meldet ein Wolff'sches Telegramm, daß, nachdem Fürst Tseretinski die Übernahme des Verkehrsministeriums abgelehnt hat, zunächst die Generale Rosenbach und Sobotki in Betracht kommen dürften.

Einer Meldung der "R. B." aus Warschau zufolge bot ein Artillerie-Oberst seiner Truppe Guten Morgen, worauf alles stumm blieb. Der Oberst bot sodann dem ältesten Unteroffizierfeldwebel persönlich seinen Morgenruf und erschoss diesen, als er den Gruß unerwidert ließ. Aus dem gleichen Grunde erschoss der Oberst einen zweiten Avancierten, worauf sein vor der Frontmitte wiederholter Gruß einstimmig erwidert wurde.

Serbien.

In einer Sitzung des radikal Klubs in Belgrad betonten die dem Handelsstande angehörenden Mitglieder desselben die Notwendigkeit eines Handelsvertrags mit Österreich-Ungarn.

Amerika.

Zur Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten hat nach einem Wolff'schen Telegramm aus Washington Staatssekretär Blaine in einem Schreiben an den Präsidenten des republikanischen Nationalkomitees die Erklärung gerichtet, daß er um die Präsidentschaft nicht kandidiere.

Provinziales.

+ Gollub, 8. Februar. (Fortschungsschule.) Die Stadtverordnetenversammlung hat in vergangener Woche die Annahme eines Ortsstatuts für die Fortbildungsschule abgelehnt. Nun wird wohl der Minister von seinem Rechte Gebrauch machen und die Fortbildungsschule zwangsweise einführen.

@ Löbau, 8. Februar. (Handwerkerverein. Lehrerverein.) Der hiesige Handwerker-Bildungs-Verein veranstaltete am Sonnabend, den 6. d. Ms. im Saale des Fr. Lilienthal sein diesjähriges Wintervergnügen und gleichzeitig das Fest seines siebenundzwanzigjährigen Bestehens. An der Spitze des Vereins steht heute noch ein Mann, dessen Name aufs engste mit der Geschichte desselben verknüpft ist, der allverehrte und in weiten Kreisen beliebte Herr

Jostizrat Obuch. Mit unermüdlichem Eifer verfolgt er die Interessen des Vereins; nur wohl selten findet eine Sitzung statt, in der Herr Obuch nicht den Vorsitz führt. Das Fest hatte einen recht gemütlichen Verlauf und hielt die Theilnehmer bis zu früher Morgestunde besammelt. — Der hiesige Lehrerverein erfreut sich jetzt auch reger Theilnahme seitens der hiesigen Bürgerschaft. In den letzten Tagen sind eine größere Zahl angesehener Bürger dem Vereine als außerordentliche Mitglieder beigetreten. Hier herrscht in der Lehrerschaft geschlossene Einigkeit. Das ist ein recht erfreuliches Zeichen angesichts der trüben Erscheinungen, die in anderen Städten durch die Gründung von konfessionellen Vereinen zu Tage getreten sind. In der nächsten Woche wird der Verein zum Schulgesetzentwurf Stellung nehmen.

Berent, 8. Februar. (Eine lehrreiche

Kundgebung) über den Patriotismus der Polen

ist nach einem Bericht der "Gazeta Gdańskia"

am Sonntag in einer hier stattgehabten Polen-

verfammlung erfolgt, welche sich zu folgender

politischen Kundgebung hinreisen ließ. Ein

alter Herr fragte die Versammlung: "Wofür

haltet ihr euch, für Polen oder für Deutsche?",

worauf die Antwort erfolgte: "Wir sind keine

Deutsche, sondern Polen." Der alte Herr er-

klärte darauf: "Diese eure Antwort muß nach

Berlin gemeldet werden".

Meine Herren!

Schon seit 91 Jahren arbeitet man an einem Schulgesetz, aber jedesmal, wenn eine derartige Vorlage kam, erschien sie

wie die "weiße Dame", die einem Kultus-

minister den nahen Rücktritt verkündete. Die

jetzige Erscheinung ist nunmehr die neunte, aber

diesesmal scheint sie etwas anderes zu verkünden,

nämlich das tatsächliche Inkrafttreten des un-

heilvollen Gesetzes, über dem wie mit goldenen

Lettern der Name "Windhorst" prangt. In

der That ist der jetzige Entwurf einerseits nichts

anderes, als eine Wiederholung des vorjährigen

Göbler'schen Entwurfs, andererseits eine Aus-

führung der bekannten Windhorst'schen Schul-

anträge, die bereits 1889 von allen Parteien

des Abgeordnetenhauses (mit Ausnahme der

Ultramontanen) und von der Regierung energisch

zurückgewiesen worden sind. Und worin besteht

das Unheilvolle dieses Gesetzes? Es lädt sich dies

in zwei Gruppen zusammenfassen, nämlich in

der Übertreibung der Konfessionalität und

der unbedingten Herrschaft der Kirche über die

Schule und sodann in der Beschränkung der

Selbstverwaltungsrechte der bürgerlichen Ge-

meinden. Diese Übertreibung der Konfessionalität

tritt sogleich zu Tage in der Bestimmung des

§ 112 des Entwurfs, wonach bei der Schluss-

prüfung im Seminar der von der kirchlichen Ober-

börde (Bischof), nicht vom Staate, entsandte

kirchliche Kommissar über die Amtsfähigkeit des

Lehrers entscheidet. Legt der Geistliche sein

Veto ein, so erhält der Lehrer ein Zeugnis

ohne Bescheinigung für den Religionsunter-

richt, wird also gewissermaßen ein Lehrer

minderen Grades. Wo wird ein solcher

Anstellung finden? Die Stellung des Lehrers

zum Geistlichen wird völlig unhalbar dadurch

dass letzterer dem Lehrer die Ertheilung des

Religionsunterrichts entziehen darf. Diese Be-

stimmung würde eine Handhabe bilden zur furcht-

baren Machtangabe über die Lehrer, wer der herrschenden

kirchlichen Richtung nicht genehm ist oder dem

Geistlichen nicht slawisch folgt, der wird aus

dem Religionsunterricht herausgeworfen. Welche

Stellung nimmt aber ein solcher Lehrer seiner

Gemeinde und den Schulkindern gegenüber ein!

Es würde durch eine solche Bestimmung dem

Streberthum Thür und Thüröffnet werden

und Heuchler und Schmeichler und willlose

Werkzeuge der Geistlichen unter den Lehrern

herangebildet werden. Durch die Gründung

neuer Schulen nur auf konfessioneller Grund-

lage werden die bisher bewährten Simultan-

schulen auf den Aussterbeat gesetzt und dem

Hausse der Konfessionen Vorschub geleistet. Bei

dem Vorhandensein von 30 Kindern einer be-

stimmten Konfession kann der Regierungs-

präsident die Errichtung einer besonderen Schule

dieser Konfession anordnen und dadurch

werden die Gemeinden ganz bedeutend belastet.

In schroffem Gegensatz hierzu steht die Behand-

lung der Dissidentenkindern, welche, auch gegen

den Willen der Eltern, gezwungen werden können,

an dem Religionsunterricht einer anerkannten

Konfession teilzunehmen. Dadurch wird alle

Gewissensfreiheit aufgehoben und ein unerhörter

Gewissenszwang eingeführt. Der Geistliche er-

hält durch den neuen Entwurf eine bevorzugte

Stellung im Schulvorstande, indem er als Lokal-

Schulinspektor den Vorsitz zu führen hat. Die

Bürgermeister in den Städten werden sich wohl

schwer hüten, unter dem Vorsitz des Geistlichen

einer Schulvorstandssitzung beizuhören. Wie

kommt denn überhaupt gerade der Lehrer dazu,

Aufsichtsbeamte zu haben, die seinem Fache fern

stehen und von Pädagogik meistens wenig oder

gar nichts verstehen. Es ist dies doch in keiner

anderen bürgerlichen Stellung der Fall. Auch

demokratie entgegenwirken soll, trägt es auf diese Weise gerade zur Verbreitung der sozialdemokratischen Lehre bei, da es den Sozialdemokraten dann freistellt, Privatschulen zu gründen, auch wenn ein besonderes Bedürfnis nicht vorhanden ist, in denen sie ungehindert ihre Lehren den Kindern beibringen können. Ein anderer nicht minder schwer wiegender Punkt ist der, daß das Gesetz die reine Ironie auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist und einfach die Allmacht des Regierungspräsidenten im Schulwesen feststellt, während die Gemeinden sowohl bezüglich der äußeren Schulverhältnisse, des Schulvermögens, der Lehreranstellung sehr wesentlich ungünstiger gestellt werden, als dies in der „schulgefeierten“ Zeit der Fall war. Die Schuldeputationen werden ganz lahm gelegt und die Schulverwaltung in den Städten in der raffinirtesten Weise rückwärts organisiert. Dadurch wird der bürgerlichen Gemeinde jede Freudigkeit und jedes Interesse an ihrer Schulverwaltung genommen. Im Ganzen und Großen heißt es im Gesetz: Der Regierungspräsident befiehlt und die Gemeinde bezahlt. So steht die Zukunft ziemlich trübe vor uns, und es ist nur die eine Hoffnung vorhanden, daß der Sturm der Entrüstung über das Gesetz den maßgebenden Kreisen zeigt, daß sie mit diesem Gesetz einen Fehlgriff gethan. Auch wir haben uns zu diesem Zwecke versammelt und sind wohl einig in dem Wunsche: Fort mit diesem Schulgesetz! (Bravo und Händeklatschen.)

Hierauf ergreift Herr Landrichter Martell das Wort und beleuchtet von allgemeinen Gesichtspunkten die Bedenken, welche die Annahme des Gesetzes einem aufdrängt. Die Wahrscheinlichkeit, daß das Gesetz durchgehe, sei groß und läge in der Zusammensetzung des Landtags und der Kommission, in welchen beiden Körperschaften die Majorität für das Gesetz sei. Wenn also das Gesetz durchgehe, hätten sich's die Wähler selbst zuzuschreiben. Wozu aber ein neues Gesetz nötig sei, könne er nicht einsehen, es läge gar kein Bedürfnis vor. Besonders in Städten hätten sich die Schuldeputationen sehr bewährt, das kolossale Interesse der Gemeinden für die Schule sei schon daraus zu erkennen, daß z. B. bei uns in Thorn fast $\frac{1}{3}$ des Staats auf das Schulwesen verwandt werde. Auf dem Lande, wo keine Schuldeputationen existieren, gebe er zu, daß eine besondere Aufsicht nötig sei, daß diese aber ein Geistlicher ausüben müsse, das sei ein ganz neues Prinzip. Wenn Aufsicht nötig, so sei es die von technisch vorgebildeten Beamten, der Geistliche habe nicht überall eine derartige Vorbildung. Die Falk'schen Regulativen hätten sich bisher sehr gut bewährt, es sei kein Grund vorhanden, dieselben zu beseitigen. Es heiße, durch die Bezeichnung der Konfessionalität im neuen Gesetz solle der Sozialdemokratie entgegengewirkt werden. Es sei dies aber geradezu eine Entwidrigung der Religion und der Schule. Die Religion sei auch garnicht dazu im Stande; wenn sich die Bürgerschaft, der Einzelne nicht gegen die Sozialdemokratie wehre, so könne gegen dieselbe nichts gemacht werden. Es sei kaum glaublich, daß ein Gesetz, welches den Konfessionalismus, nicht etwa das Christenthum, so auf's Neuerste anspanne, in unsere Provinz eindringen solle, es würde die unheilvollsten Folgen für den konfessionellen Frieden und unser Deutschtum nach sich ziehen. Das Gesetz sei also durchaus unhaltbar. (Anhaltender Beifall.)

Herr Vöttcher, Mitarbeiter des hiesigen konservativen Blattes, glaubt, daß gerade der Belotismus mancher Geistlichen Viele der Sozialdemokratie in die Arme treibt; dem Geistlichen gehöre die Kirche, dem Lehrer die Schule.

Herr Pfarrer Jakobi äußerte sich ungefähr wie folgt: Ich bin der Meinung, die geistliche Schulaufsicht müsse beseitigt werden. Während meiner 8jährigen Tätigkeit als Lokalschulinspektor habe ich die Erfahrung gemacht, daß es das Beste ist, wenn die ganze Schulaufsicht in die Hände staatlicher Beamten

gelegt wird. Wer wird Vortheil von dem Gesetz haben? Der Staat nicht, der hat den größten Nachteil; denn wenn er vollständig den Einfluß auf den Religionsunterricht aufgibt, so begiebt er sich dadurch eines der wichtigsten Rechte. Und welche Folgen wird das Gesetz gerade für die Religion haben? Gesetz, ein katholischer Lehrer glaubt nicht an den „heiligen Rock von Trier“, dann wird ihm der Religionsunterricht entzogen und er ist gebrandmarkt. Die evangelische Kirche hat gar keinen Nutzen von dem Gesetz zu erwarten, die evangelischen Geistlichen sind staatstreue, haben also nicht das Verlangen, die Herrschaft über den Staat in ihre Hände zu bekommen. Ich halte es für richtiger, daß sich der Geistliche an die Staatsbehörde wendet, wenn er mit der Erteilung des Religionsunterrichts irgend eines Lehrers nicht einverstanden ist. Das Gesetz führt nur zu einem schlechten Verhältnis zwischen Lehrern und Geistlichen. Wer Vortheil von dem Gesetz haben wird, das ist das Zentrum, es würde dadurch zur höchsten Machtvolkommenheit gelangen. Das Wort Bismarcks „Nach Kanossa gehen wir nicht!“ ist schon sehr zweifelhaft geworden, denn soviel ist sicher, daß wir schon sehr nahe bei Kanossa angelangt sind. Durch Annahme des Schulgesetzes kommen wir gewiß vollends ganz hinein und davor müssen wir uns hüten! (Stürmisches Beifall.)

Da sich Niemand mehr zum Worte melde, ließ Herr Schirmer, welcher den Vorsitz in der Versammlung führte, die folgende Erklärung, welche fast einstimmig angenommen wurde, durch Herrn D. Wolff verlesen:

Die heutige Versammlung von Bürgern der Stadt Thorn sieht in dem dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Entwurf eines Volkschulgesetzes einen grundfältigen Bruch mit den bestehenden Vorschriften, einen bedauerlichen Rückschritt gegen die bestehenden Verhältnisse auf dem Gebiete der Schule und findet dies insbesondere

1. In der prinzipiellen Forderung der konfessionellen Schulen und der Einigung von Simultanschulen;
2. In dem Einfluß der Geistlichkeit bei Vorbildung und Prüfung des Lehrer und der Machtbefugnis der Kirchenbehörden in der Leitung des Religionsunterrichts;
3. In der Beschränkung der Rechte der bürgerlichen Gemeinde in Beziehung auf die Leitung der Schule und der dadurch zu befürchtenden Einschränkung des Interesses für die Volkschulen;
4. In dem Herabsetzen des durch konfessionelle Schulen herauszubildenden Unfriedens zwischen den Konfessionen;
5. In der zu befürchtenden Zurückdrängung der Kenntnisse der deutschen Sprache in der Provinz Westpreußen.

Die Versammelten beschließen vorstehende Erklärung dem Hause der Abgeordneten zu übermitteln.

Der Vorsitzende erklärt darauf die Bezeichnung der Konfessionalität im neuen Gesetz

Lokales.

Thorn, den 9. Februar.

[Schwurgericht.] Die diesmalige Sitzungsperiode begann gestern mit der Verhandlung der Strafsache gegen die unverehelichte Arbeiterin Henriette Lukas aus Neu Bielau wegen wissentlichen Meineides. Der Forstaufseher Reinhard aus Neu Bielau bemerkte im November 1890, daß ihm aus dem zur Beaufsichtigung unterstellten Forstrevier Klosterholz gestohlen sei. Er brachte in Erfahrung, daß die Angeklagte gesehen haben sollte, wie der Bauer Stanislaus Lawitzki aus Abbau Kolonie Brinsk Klosterholz von seinem neben dem fraglichen Forstrevier belegenen Felde nach Hause getragen habe, daß Angeklagte sofort vermutet habe, Lawitzki begehe einen Diebstahl und daß sie den Lawitzki auch gewarnt habe, das Holz zu nehmen, worauf dieser ihr erwidert hätte, was auf seinem Felde liege, könne er nehmen. Reinhard nahm mit der Angeklagten dieses Gerüchtes wegen Rücksprache. Die Angeklagte bestätigte ihm gegenüber die Wahrheit ihrer Warnungen und daraufhin stellte Reinhard gegen Lawitzki den Strafantrag. In dem Strafver-

Gefreidebericht

der Handelskammer für Kreis Thorn.

Thorn, den 9. Februar 1892.

Wetter: leichter Frost.

Weizen fester, 115/7 Pf. bunt 186/8 M., 120/1 Pf. hell 192/4 M., 124 Pf. hell 197 M., 126/27 Pf. hell 200/2 M. feiner über Notiz.

Roggen fester, je nach Qualität, 112/14 Pf. 193/6 M., 115/16 Pf. 198/200 M., 117/18 Pf. 204/5 M.

Gerste Brau. 164—175 M.

Gaf er je nach Qualität 150—156 M.

Alles pro 1000 Kilo ab Bahn verzollt.

fahren gegen Lawitzki wurde die Angeklagte im Termine am 10. März 1891 von dem Königlichen Schöffengericht in Lautenburg als Zeugin vernommen. Sie leistete den Zeugeneid und bekundete unter demselben stehend ihrer früheren Mittelstellungen entgegen, daß sie nicht gesehen habe, daß Lawitzki Klosterholz von seinem Felde nach Hause getragen habe. Sie leugnete auch, daß das vor der Anklage behauptete Gespräch zwischen ihr und Reinhard stattgefunden habe. Durch diese Bekundung soll sich Angeklagte des Verbrechens des Meineides schuldig gemacht haben. Angeklagte bestreitet die Anklage und beteuert, daß sie vor dem Gerichte in Lautenburg die Wahrheit beschworen habe. Die Beweisaufnahme ergab jedoch das Gegenteil. Die Geschworenen erachteten die Angeklagte für schuldig, worauf sie zu 1 Jahr 6 Monaten Buchthaus verurtheilt wurde. Gleichzeitig wurde ihr auch die Fähigkeit abgesprochen, als Zeugin oder Sachverständige eidlich vernommen zu werden. In zweiter Sache wurde unter Ausschluß der Öffentlichkeit gegen den Obsthändler Josef Moczyński aus Kulmsee gleichfalls wegen wissentlichen Meineides verhandelt. Das Urteil lautete auf Schuldig des wissentlichen Meineides. Die Strafe wurde auf 1 Jahr Gefängnis festgesetzt.

[Diebstahl.] Das Dienstmädchen Clara Kucke, welche bereits aus Wigenhausen (Kassel) wegen eines bei ihrer Dienstherrschaft begangenen Diebstahls von 90 M. strafrechtlich verfolgt wird, ist gefänglich eingezogen worden, weil sie auch hier einen Geldbetrag von 6 M. 15 Pf. gestohlen hat.

[Auf dem heutigen Markt] kostete Butter 0,80—1,10, Eier (Mandel) 0,80—0,90, Kartoffeln 3,25—3,50, Stroh 2,00, Heu 2,25 M. der Bentiner; Äpfel (Pfund) 0,10; Hechte 0,50, Barsche 0,40—0,50, Bassen 0,20—0,25, kleine Fische 0,15 M. das Pf. frische Heringe 3 Pf. 0,25; Puten 3,00—3,50, Gänse 3,00—5,50, Hasen 3,00—3,50 M. das Stück; Enten 2,50—4,00 Hühner 2,30—3,00, Tauben 0,60 M. das Paar; Weizkohl 0,05 bis 0,15 M. das Stück, Brüder 0,30 M. die Mdl.

[Gefunden] wurde ein Neues Testament und eine 10-Pfennig-Marke im Postamt I.

[Polizeiliches.] Verhaftet wurden 9 Personen.

[Von der Weichsel.] Der Eisgang vollzieht sich leider nicht so glatt, als wie sich anfanglich erwarten ließ. Von Grauden bis nach Warszaw hin hat das Eis, welches sich wieder in Bewegung gesetzt hatte, sich abermals festgesetzt und eine gewaltige Stopfung gebildet, die bei dem eingetretenen Frost sehr gefährlich werden kann und daher unbedingt besiegelt werden muß. Das wenige noch von oben herabtreibende Eis hat sich einen Weg über die jenseitige Kämpe gesucht und streicht stellenweise dicht am Deiche vorbei, hat auch diesen selbst schon beschädigt. Gestern Nachmittag wurde Herr Baurath Barnick aus Marienwerder in Grauden erwartet, um darüber zu bestimmen, wie die Stopfung zu beseitigen sei, ob durch die Eisbrechdampfer, oder durch Sprengungen. — Hier ist das Wasser bei schwachem, nur auf der linken Stromseite vorhandenen Eistraben auf 2,80 Meter gesunken.

Getreidebericht

der Handelskammer für Kreis Thorn.

Thorn, den 9. Februar 1892.

Wetter: leichter Frost.

Weizen fester, 115/7 Pf. bunt 186/8 M., 120/1 Pf. hell 192/4 M., 124 Pf. hell 197 M., 126/27 Pf. hell 200/2 M. feiner über Notiz.

Roggen fester, je nach Qualität, 112/14 Pf. 193/6 M., 115/16 Pf. 198/200 M., 117/18 Pf. 204/5 M.

Gerste Brau. 164—175 M.

Gaf er je nach Qualität 150—156 M.

Alles pro 1000 Kilo ab Bahn verzollt.

Die Wohnung

in II. Etage Seglerstraße 9 (136) vom 1/4. 92. zu verm. Näh. bei A. Feilchenfeld.

Die Kellerärmlichkeiten in unserem

Haufe Nr. 87, in welchen eine Weinhandlung und in den letzten Jahren ein Bierverlagsgeschäft mit gutem Erfolg betrieben wird, sind vom 1. Januar 1892 zu vermieten. C. B. Dietrich & Sohn.

Wohnungen von 2 und 3 Zimmern mit geräumigem Zubehör zu vermieten. Näheres Casprowitz, Kl. Moser, vis-à-vis Wollmarkt.

Die von Herrn Dr. Hirschberg innegehabte

Wohnung ist von folglich zu vermieten Breitestraße 441.

3. Etage, 5 Zimmer, Balkon nach der Weichsel, und allem Zubehör, auch getheilt, sofort zu vermieten bei Louis Kalischer, 2.

Aufstädter Markt ist eine Wohnung

von zwei Zimmern und Zub. an ruhige Mieter sofort zu vermieten. Preis 225 M.

Moritz Leiser, Breitestr. 33.

Eine kleine Parterre-Wohnung zu vermieten Brückenstraße 24.

Ein massiver Keller, zu jeder Werkstatt eignend, zu vermieten Klösterstr. 4.

Telegraphische Börsen-Depesche.

Berlin, 9. Februar.

Konds fest.	8.2.92.
Russische Banknoten	202,25 20,15
Warschau 8 Tage	201,25 200,10
Deutsche Reichsanleihe 3½% . . .	98,60 98,80
Br. 4% Consols	106,70 106,70
Polnische Pfandbriefe 5% . . .	63,20 63,20
do. Liquid. Pfandbriefe . . .	60,80 60,50
Weststr. Pfandbr. 3½% neu!. ll.	95,60 95,50
Diskonto-Comm.-Anteile . . .	185,00 185,00
Oesterr. Creditaktien . . .	169,75 169,80
Oesterr. Banknoten . . .	172,70 172,75
Weizen: April-Mai . . .	202,25 202,50
Mai-Juni . . .	204,00 204,25
Loco in New-York 1 d 5¼ c	6 1/4 c
Noggen: loco . . .	209,00 207,00
April-Mai . . .	209,20 208,20
Mai-Juni . . .	207,00 206,00
Juni-Juli . . .	205,00 204,00
Rüböl: April-Mai . . .	56,20 55,90
Juli-August . . .	55,70 55,60
Spiritus: loco mit 50 M. Steuer . . .	65,20 64,90
do. mit 70 M. do. . .	45,70 45,40
April-Mai 70er . . .	46,00 46,20
Sept.-Okt. 70er . . .	47,00 47,30
Wachs-Diskont 3%; Lombard-Zinsfuß für deutsche Staats-Anl. 3½%; Lombard-Zinsfuß für deutsche Staats-Anl. 3½%; für andere Effeten 4%	

Spiritus - Devise.

Königsberg, 9. Februar.

(b) Portarius u. Grothe.)	
Loco cont. 50er — Bf. 64,60 Ob. — bez.	
nicht conting. 70er — " 45,25 " —	
Februar — " — " —	

Telegraphische Depeschen
der „Thorner Ostdeutschen Zeitung“.
Warschau, 9. Februar. Wasserstand
der Weichsel heute 1,97 Mtr.; starker Eisgang.

Berantwortlicher Redakteur:

Dr. Julius Pasig in Thorn.

Buxton, Cheviot, Belvoir	
ca. 140 cm breit à M. 1,75 per Meter	
versenden jede beliebige einzelne Meterzahl direkt	
an Private. Buxton-Fabrik-Depot	
Oettinger & Co., Frankfurt a. M.	
Muster-Auswahl bereitwillig franco.	

Bekanntmachung.

Folgendes

Ortsstatut

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Thorn.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261 fgl.) wird nach Abhörung befehliger Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Thorn Nachstehendes festgelegt:

§ 1. Alle im gedachten Bezirke sich regelmäßig aufhaltenden, oder in regelmäßiger Arbeit dasselbe benötigenden, gewerblichen Arbeiter (Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche, gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerblichen Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Dieser Nachweis wird als geführt angesehen durch Beibringung eines Schulzeugnisses, aus welchem hervorgeht, daß der Lehrkursus der obersten Klasse der städtischen Mittelschule zu Thorn mit Erfolg durchgemacht ist.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter, die über 18 Jahre alt sind, oder in dem Gemeindebezirk weder wohnen, noch beschäftigt werden können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden. Der Schulvorstand (Curatorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Erreichen der Ortsbehörde ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil verlässt;
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen;
3. Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu folgen;
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen;
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Verhalten stören und die Schulutensilien und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen;
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärms zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 6. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten gewerblichen Arbeiter spätestens am 14. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der Ortsbehörde anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei der Ortsbehörde wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet zum Unterricht erscheinen können.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Unterricht gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuch der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuch des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 8. Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhandeln und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gefellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen, oder ihnen die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige Krankheitshalber die Schule verläuft hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Dafür, daß ein Arbeitgeber die im § 7 Satz 2 vorgeschriebene Verpflichtung zur vorherigen Einholung der Erlaubnis, einen gewerblichen Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuch des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit zurückzuhalten zu dürfen, nicht erfüllt hat, tritt eine Bestrafung dann nicht ein, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die rechtzeitige vorherige Beantragung dieser Erlaubnis ihm unmöglich gewesen ist, und wenn er ungesäumt nachträglich die Entbindung von dem Unterricht beantragt.

Thorn, den 27. Oktober 1891.

Der Magistrat.

(L. S.)

gez. Kohli.

S. Nr. I 8762/91.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261 fgl.) in Verbindung mit § 122 des Buständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Marienwerder, den 7. Dezember 1891.

(L. S.)

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

Nr. 6057 B. A.

gez. v. Kehler.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Thorn, im Januar 1892.

Der Magistrat.

Gesucht zum 1. Oktober in haus

neuerer Bauart Wohnung,

I. Etage, von 3 hellen Zimmern, heller

Küche und Zubehör von kinderlosen Leuten

Gef. Anerbieten mit Preis unter W. O. 1

in die Expedition dieser Zeitung erbeten.

Die Parterreäume in meinem Hause Altst.

Markt 20, bestehend aus Laden, angrenzende

Wohnung und allem Zubehör von sofort zu

vermieten.

L. Beutler.

Brückenstraße 32

ist eine kleine Wohnung, III. Etage, an

ruhige Miethe abzugeben.

W. Landeker.

II. Etage eine Wohnung von

5 Zimmern und Zubehör,

sowie kleine Wohnungen u. fl. Laden

zu vermieten Blum, Culmerstraße.

Araberstr. 3, bei Askana, 1. Etage, große

Stube, gr. helle Küche u. Keller zu verm.

1 gut möbliertes Zimmer

billig zu verm. Gerechtstr. 16, II, v.

Gin junger Mann wird als Mitte-

wohner gesucht. Wo? sagt d. Exp. d. 3

Gin gut möbliertes Zimmer wird zu

mieten gesucht. Offerten unter

S. L. 7 in die Exped. d. Exp. erbeten.

1 gut möbliertes Zimmer zu vermieten

Neustädter Markt 20. I.

Louis Kalischer, 72.

Die von der gestrigen Versammlung im Schützenhaus einstimmig beschlossene Resolution gegen den Volksschul-Gesetzentwurf liegt noch 3 Tage zur Unterschrift in der Expedition der „Thorner Ostdeutschen Zeitung“ aus.

Bekanntmachung.

Die Besitzer und Verwalter der Hausgrundstücke in der Innerstadt, welche die am 1. Januar cr. fällig gewesenen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1892 noch nicht bezahlt haben, werden hierdurch aufgefordert, die Rückstände nunmehr innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung sofortiger Zwangs-Beteiligung an die städtische Feuer-Societätskasse zu entrichten.

Thorn, den 8. Februar 1892.

Der Magistrat.

Holzverkauf.

Auf dem am 15. hi. in Rennzkan stattfindenden Holztermin gelangen zum Verkaufe:

1. Brennholzsortimente in allen Schubbezirken,

2. Bauholz in Gutta: Jagen 70 (frischer Schlag am Eichbusch) ca. 600 Stück Kiefern, Sagen 97 (Gutauer Seite) ca. 150 Stück Kiefern, in Öllef:

Jagen 81 ca. 30 Stück Kiefern. Nähr-Auskunft ertheilen die Herren Forstschulbeamten der betreffenden Beläufe, woselbst auch die Aufmaßlisten für das Bauholz eingesehen sind.

Thorn, den 8. Februar 1892.

Der Magistrat.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gustav Moderak in Thorn ist zur Abnahme der Schlügerechnung des Verwalters der Schlüstermin auf den

20. Februar 1892,

Vormittags 11 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Thorn, den 20. Januar 1892.

Zurkalowski,

Gerichtsschreiber des Königlichen

Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Über das Vermögen des Kaufmanns Hirsch Simon, in Firma H. Simon in Thorn ist

am 8. Februar 1892,

Nachmittags 5 Uhr 45 Min. das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter Kaufmann Gustav Fehlauer in Thorn.

Offener Arrest mit Anzeigefrist

bis 5. März 1892.

Anmeldefrist

bis zum 31. März 1892.

Erste Gläubigerversammlung

am 7. März 1892,

Vormittags 10 Uhr, Terminzimmer Nr. 4 des hiesigen Amtsgerichts und allgemeiner Prüfungstermin

am 11. April 1892,

Vormittags 10 Uhr, daselbst.

Thorn, den 8. Februar 1892.

Zurkalowski,

Gerichtsschreiber des Königlichen

Amtsgerichts.

Öffentliche Zwangsversteigerung

Freitag, den 12. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr

werde ich in der Pfandkammer des Königlichen Gerichtsgebäudes hier selbst den ganzen Inhalt eines Klempnerladens, und zwar:

Hängelampen, Tischlampen,

Gießkannen, eine Lombank

u. a. m.

öffentlicht meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigern.

Thorn, den 9. Februar 1892.

Harwardt, Gerichtsvollzieher in Thorn.

Geucht auf durchaus sichere Hypothek

Mf. 6000

zum 1. April eben. früher. Zu erfragen in der Expedition dieser Zeitung.

Grundstück, gutes Einkommen, unter leichten Bedingungen zu verkaufen. Näheres

Louis Kalischer, 72.

Mein Grundstück, 2 Häusernebst

ich Willens zu verkaufen.

J. Modlewski, Thorn III, Gießkraße 32.

Ein Garten m. Obstbäumen, geeignet

ist z. 1. April cr. zu v. Wo? sagt d. Exp. d. B.

G. Schnäpel, Hutmacher,

Schillerstr. 14, Hof 1 Treppe,

empfiehlt sich zur Ausführung von

Seiden- (Cylinder) und Filz-

hut-Reparaturen.











